Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 23

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dr. Mioni, des bisherigen Leiters der Filiale, erfolgt. Die Sodalität mietete dort in einem Privathause, im Centrum der Stadt, via della Sanita 9. I. Stock eine sehr zweckentsprechende Wohnung und sind die ersten internen Mitglieder (zumeist Italienerinnen), bereits eingezogen. In Wien handelte es sich bloß um eine Umwandlung der bereits längst bestehenden und von einem externen Mitgliede (Frl. Mohr) bis dahin mit größter Aufopferung so vorzüglich geleiteten Filiale in ein Internat. Die Wohnung in der Bäckerstraße 20 wurde daher beibehalten und wurde Ende Oktober von fünf internen Mitgliedern bezogen. Triest und Wien sind nun — nach Maria Sorg bei Salzburg — die zwei ersten Niederlassungen der Sodalität in Oesterreich und dürften außerordentlich beitragen sowohl zur Erhöhung des Missionsinteresses als auch zum Verständnis der Sodalität und der eigentlichen Berufstätigkeit ihrer Mitglieder.

Der katholische Lehrerverein in Bayern

hat eine Petition an den Landtag gerichtet, in der er wünscht, daß der Anfangsgehalt eines Schullehrers an Orten mit eigenem Schulstatut wenigstens 1400 Mk. beträgt, eines Verwesers und ebenso einer wirklichen Lehrerin 1100 Mark, eines Hilfslehrers und einer Verweserin 900 Mark, einer Hilfslehrerin 800 Mark. Außerdem ist eine Mietentschädigung je nach den lokalen Verhältnissen zu gewähren. Die Zahl der Schüler soll für einen Lehrer nicht 70 übersteigen. Die bisher auf jeder Stufe 90 Mark bezw. 72 Mark betragenden Dienstalterszulagen wollen für Lehrer auf 120 Mark, für Verweser, weltliche Lehrerinnen und Verweserinnen auf 90 Mark erhöht werden. Dieselben möchten eine weitere Verbesserung dadurch erfahren, daß die einzelnen Zulagen in kürzeren Perioden und in einer Zahl gewährt werden, daß auch die Mehrzahl der Lehrer noch einen Genuß davon hat, namentlich zu einer Zeit, wo das Bedürfnis hiezu am größten ist. An den staatlichen Dienstalterszulagen möchten alle Lehrer und Lehrerinnen in Stadt und Land auf gleiche Weise partizipieren. Die vom Staate zu leistenden Dienstalterszulagen wollen im neuen Gesetze gesetzlich festgelegt und als berechtigte Gehaltsbestandteile der Volksschullehrer erklärt werden. Weiter soll die Kammer dafür Sorge tragen, daß dem städtischen Lehrpersonal ein Einkommen gesichert ist, von der Höhe, wie es nach dem bisherigen Doppelvorrückungssystem auf allen Dienstaltersstufen zu erreichen möglich war. Daß das städtische Lehrpersonal auch an der Verbesserung der staatlichen Dienstalterszulagen in gleichem Maße teilnimmt, wie das nicht statutarisch angestellte, wenn auch ersteres dieselben aus der Stadtkassa bezieht. Die übrigen Wünsche beziehen sich auf die Witwen- und Waisenversorgung. A.

---

* Pädagogisches Allerlei.

Konitz. Nach der Danz. Ztg. verurteilte die Strafkammer in Konitz einen Lehrer wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 10 Mark bezw. zu zwei Tagen Gefängnis. Der Angeklagte hatte ein Kind, das das Einmaleins nicht konnte, mit einem Lineal zweimal auf die Handfläche geschlagen, so daß Blutblasen zurückblieben. Damit hatte der Lehrer, wie der Vorsitzende der Strafkammer in der Urteisbegründung ausführte, die erlaubten Grenzen mäßiger väterlicher Zucht überschritten. Zu seinen Gunsten habe das Gericht angenommen, daß er in der Erregung geschlagen habe und sich der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise nicht bewußt gewesen sei. Deshalb sei für festgestellt erachtet, daß nur Fahrlässigkeit und nicht vorsätzliche Körperverletzung vorliege. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hatte eine Geldstrafe von 50 Mark in Antrag gebracht.